

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2022 93 vom 2. Dezember 2024

BE Verwaltungsgericht, 2024-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2022_93

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2022 93 du 2 décembre 2024

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2022 93 del 2 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.12.2024, Nr. 100.2022.93U, Seite 4

E. 1.2

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

E. 2

Aufl. 2024, Art. 63 N. 26 mit Hinweisen).

E. 2.1

Die Niederlassungsbewilligung wird unbefristet und ohne Bedingungen erteilt (Art. 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20]). Sie kann widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde (Art. 63 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. b AIG); die Ausländerin oder der Ausländer in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet (Art. 63 Abs. 1 Bst. b AIG); die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist (Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG).

E. 2.2

Die Vorinstanz hat den Widerruf auf Art. 63 Abs. 1 Bst. b AIG gestützt (vgl. hinten E. 3.1). Im Rahmen dieser Bestimmung muss nicht eine Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe (d.h. zu einer Strafe von mindestens einem Jahr) vorliegen. Hingegen ist im Unterschied zu Art. 62 Abs. 1 Bst. c AIG verlangt, dass die Ausländerin oder der Ausländer «in schwerwiegender Weise» gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen hat bzw. diese gefährdet; das «erhebliche oder wiederholte» Verstossen gegen die öffentliche

Sicherheit und Ordnung reicht für den Widerruf der Niederlassungsbewilligung nicht (vgl. auch Silvia Hunziker, in Handkommentar AIG,

E. 2.2.1

Ein schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht in erster Linie, wenn die ausländische Person durch ihre Handlungen besonders hochwertige Rechtsgüter wie namentlich die körper-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.12.2024, Nr. 100.2022.93U, Seite 5 liche, psychische und sexuelle Integrität eines Menschen verletzt oder gefährdet hat. Indes können auch Straftaten gegen andere Rechtsgüter oder vergleichsweise weniger gravierende Pflichtverletzungen «schwerwiegend» im Sinn von Art. 63 Abs. 1 Bst. b AIG sein: So ist ein Widerruf der Niederlassungsbewilligung namentlich dann möglich, wenn sich eine ausländische Person von strafrechtlichen Massnahmen bzw. ausländerrechtlichen Verwarnungen nicht beeindruckt lässt und damit zeigt, dass sie auch künftig weder gewillt noch fähig ist, sich an die Rechtsordnung zu halten. Die Summe der Verstösse, die für sich genommen für einen Widerruf nicht ausreichen würden, kann folglich einen Bewilligungsentzug rechtfertigen, wobei nicht die Schwere der verhängten Strafen, sondern die Vielzahl der Delikte entscheidend ist (vgl. BGE 139 I 16 E. 2.1, 137 II 297 E. 3.3; BGer 2D_10/2020 vom 9.7.2020 E. 3.4, 2C_588/2019 vom 30.1.2020 E. 3.5, 2C_106/2017 vom 22.8.2017 E. 3.2; VGE 2020/331 vom 1.7.2021 E. 4.1, 2017/309 vom 13.7.2018 E. 2.1).

E. 2.2.2

Auch das Bestehen von Schulden kann gegebenenfalls einen schwerwiegenden Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, wenn öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllt wurden (Art. 77a Abs. 1 Bst. b der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]; BGE 137 II 297 E. 3.3). Ob die mutwillige Verschuldung die Qualität eines schwerwiegenden Verstosses gegen die öffentliche Ordnung im Sinn von Art. 63 Abs. 1 Bst. b AIG erreicht, beurteilt sich in erster Linie nach Massgabe des Umfangs der Schulden (vgl. BGer 2C_364/2023 vom 12.7.2024 [betrifft VGE 2021/281 vom 25.5.2023] E. 5.1, 2C_637/2023 vom 5.6.2024 E. 4.2.1 und 4.2.2 mit Kasuistik). Wurde die betroffene Person bereits ausländerrechtlich verwarnet (Art. 96 Abs. 2 AIG), ist für die Beurteilung der Mutwilligkeit entscheidend, ob die ausländische Person danach weiterhin (mutwillig) Schulden angehäuft hat und welche Anstrengungen sie zur Sanierung unternommen hat. Positiv zu würdigen ist etwa, wenn vorbestandene Schulden abgebaut worden sind. Ein Widerruf ist dagegen zulässig, wenn in vorwerfbarer Weise weitere Schulden angehäuft worden sind (vgl. BGer 2C_764/2020 vom 2.3.2021 E. 2.2, 2C_62/2019 vom 14.2.2020 E. 3.1.1, je mit Hinweisen). Gaben sowohl deliktische Verstösse als auch die Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen Anlass zu Klagen und sind seit der

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.12.2024, Nr. 100.2022.93U, Seite 6 Verwarnung keine Straftaten hinzugekommen, ist grundsätzlich der Gesichtspunkt der Mutwilligkeit einer allfälligen Neuverschuldung entscheidend (vgl. BGer 2C_764/2020 vom 2.3.2021 E. 2.2 mit Hinweis auf BGer 2C_573/2019 E. 2.3).

E. 2.3

Der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung sind auch bei Vorliegen eines Widerrufsgrunds nur zulässig, wenn sie aufgrund der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung als verhältnismässig erscheinen (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101] und Art. 96 AIG). Im Rahmen dieser Prüfung sind die öffentlichen Interessen an der Entfernungsmassnahme aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die privaten Interessen der betroffenen Person am weiteren Verbleib in der Schweiz gegeneinander abzuwägen. Zu berücksichtigen ist die Gesamtheit der rechtswesentlichen Umstände im Einzelfall (vgl. BGE 139 I 31 E. 2.3.1; BVR 2013 S. 543 E. 4.1, je mit Hinweisen). Beeinträchtigt die Entfernungsmassnahme die weitere Pflege familiärer Beziehungen oder das Privatleben (Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK; SR 0.101]; Art. 13 Abs. 1 BV), bilden Grundlage dieser Interessenabwägung Art. 8 Ziff. 2 EMRK und Art. 36 BV (BGE 144 II 1 E. 6.1, 143 I 21 E. 5.1; BVR 2015 S. 391 E. 4.1; vgl. zum Ganzen etwa VGE 2023/102 vom 12.7.2024 E. 2.4).

E. 3.1

Die Vorinstanz hat die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers gestützt auf seine strafrechtlichen Verurteilungen widerrufen. Sie ging davon aus, dass die Delinquenz des Beschwerdeführers für sich genommen bereits als schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu qualifizieren ist und er damit den Widerrufsgrund nach Art. 63 Abs. 1 Bst. b AIG gesetzt hat. Sie liess hingegen offen (anders das ABEV), ob die Schulden (Betreibungen und nicht getilgte Verlustscheine), die der Beschwerdeführer angehäuft hat, diesen Widerrufsgrund zusätzlich begründen (vgl. angefochtener Entscheid E. 3.4 und 3.5). Die finanzielle Situation des Beschwerdeführers würdigte sie einzig unter dem Gesichtspunkt

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.12.2024, Nr. 100.2022.93U, Seite 7 der Integration im Rahmen ihrer Interessenabwägung bzw. der Verhältnismässigkeitsprüfung (vgl. angefochtener Entscheid E. 5.3).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer wurde über einen Zeitraum von rund 20 Jahren insgesamt 86 Mal strafrechtlich verurteilt (vgl. Auszüge aus dem Strafregister Akten MIDI pag. 2, 12 f., 120 f., 193 ff., 379 ff. sowie act. 9A). Dabei handelte es sich vorwiegend um Übertretungen und Vergehen gegen das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121), namentlich wegen Konsums von Kokain und Heroin. Daneben sind mehrere Verurteilungen wegen Hausfriedensbruchs (Verstoss gegen Hausverbot), eine Verurteilung wegen Diebstahls (geringfügiger Vermögenswert), eine Verurteilung wegen einfacher Körperverletzung (begangen an der Ehegattin) sowie eine Verurteilung wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand aktenkundig. Im Februar 2017 wurde der Beschwerdeführer förmlich verwarnet und die Erwartung geäussert, dass gegen ihn keine längerfristige Freiheitsstrafe ausgefällt wird und er keine weiteren Schulden macht bzw. sich mit Hilfe einer Schuldenberatungsstelle um den Abbau seiner Schulden bemüht (Akten MIDI pag. 196 ff., 199). Seit dieser Verwarnung ist der Beschwerdeführer strafrechtlich folgendermassen aufgefallen: – Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 23. Oktober 2017: Verurteilung wegen Übertretung des BetmG (Art. 19a) sowie Vergehen gegen das BetmG (Art. 19 Abs. 1 Bst. c und d), beides begangen am 11.8.2017, zu einer Geldstrafe von 65

Tagessätzen und einer Busse von Fr. 200.-- (act. 9A S. 6); – Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 30. Juli 2018: Verurteilung wegen Übertretung des BetmG (Art. 19a) sowie Vergehen gegen das BetmG (Art. 19 Abs. 1 Bst. c), begangen am 28.4.2018, zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen und einer Busse von Fr. 200.-- (act. 9A S. 7); – Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 19. März 2019: Verurteilung wegen Hinderung einer Amtshandlung, begangen am 16.9.2018, zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen und einer Busse von Fr. 150.-- (act. 9A S. 8);

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.12.2024, Nr. 100.2022.93U, Seite 8 – Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 23. August 2019: Verurteilung wegen Vergehen gegen das BetmG (Art. 19 Abs. 1 Bst. c und d), begangen am 12.5.2019 bzw. 27.4.2019, Übertretung des BetmG (Art. 19a), begangen am 26.6.2019, sowie unbefugte Benützung eines Fahrzeugs im Sinn des Personenbeförderungsgesetzes (Art. 57 Abs. 3), begangen am 25.2.2019, 10.3.2019 und 22.3.2019, zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen und einer Busse von Fr. 800.-- (act. 9A S. 8); – Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 1. März 2021: Verurteilung wegen Vergehen gegen das BetmG (Art. 19 Abs. 1 Bst. c), begangen am 15.12.2020, 7.1.2021 und 13.1.2021, Vergehen gegen das BetmG (Art. 19 Abs. 1 Bst. d), begangen vom 15.12.2020-1.2.2021, Übertretung des BetmG (Art. 19a), begangen vom 15.12.2020-1.2.2021, Vergehen gegen das BetmG (Art. 19 Abs. 1 Bst. g), begangen am 15.12.2020 und 7.1.2021, sowie Beschimpfung (Art. 177 Abs. 1 StGB), begangen am 22.3.2019, zu einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen und einer Busse von Fr. 300.-- (act. 9A S. 9); – Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 19. April 2021: Verurteilung wegen Übertretung des BetmG (Art. 19a), begangen am 21.1.2021, Vergehen gegen das BetmG (Art. 19 Abs. 1 Bst. c), begangen am 5.1.2021, zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen und einer Busse von Fr. 200.-- (act. 9A S. 10); – Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 16. Juli 2021 (ohne Eintrag im Strafregister): Verurteilung wegen Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz (Reise ohne gültigen Fahrausweis [Art. 57 Abs. 3]), begangen am 10.4.2021, zu einer Busse von Fr. 200.-- (Akten SID 5A1 pag. 29 f.); – Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 13. August 2021 (ohne Eintrag im Strafregister): Verurteilung wegen Übertretung des BetmG (Art. 19a, Konsum), begangen am 14.7.2021, zu einer Busse von Fr. 200.-- (Akten SID 5A1 pag. 36 f.); – Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 17. September 2021 (ohne Eintrag im Strafregister): Verurteilung wegen Übertretung

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.12.2024, Nr. 100.2022.93U, Seite 9 des BetmG (Art. 19a, Konsum), begangen am 14.7.2021 und 30.7.2021, zu einer Busse von Fr. 200.-- (Akten SID 5A1 pag. 53 f.). Aus dieser Aufzählung wird ersichtlich, dass der Beschwerdeführer seit seiner Verwarnung im Jahr 2017 fast ausschliesslich durch Betäubungsmittelkonsum strafrechtlich aufgefallen ist (geahndet mit Geldstrafen und Bussen).

E. 3.3

Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid im Wesentlichen damit, dass durch seine Drogendelinquenz und die ständigen Rückfälle (mehrere Entzugsaufenthalte scheiterten in der Vergangenheit) deutlich werde, dass der Beschwerdeführer nicht willens oder fähig sei, sich an die schweizerische Rechtsordnung zu halten (vgl. angefochtener Entscheid E. 4.3 und 4.4). Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, dass damit der Frage seiner Schuldfähigkeit zu Unrecht keine Bedeutung zugemessen werde. Sehe man den Widerrufsgrund

(wie die Vorinstanz) darin, dass die betroffene Person «eine Vielzahl eher weniger schwerwiegender Delikte» begangen habe und daher «nicht fähig oder willens» sei, sich an die Rechtsordnung zu halten, bedeute dies letztlich strafrechtlich Schuldunfähigkeit (Beschwerde S. 12 f.). Überdies macht er geltend, dass er sich weiterhin in der Anfang 2022 im Anschluss an einen weiteren (vierten) Entzug von Kokain und Heroin (ab 28.10.2021) – offenbar erstmals – angetretenen Sozialtherapie in der Institution C._____ befinde (vgl. act. 14 und 14A Beilage 5). Er reichte weiter einen Vorbescheid der Invalidenversicherung (IV) zu den Akten, laut dem ihm seit Mai 2022 aufgrund des Abhängigkeitssyndroms eine halbe Invaliditätsrente ausgerichtet wird (vgl. act. 14A Beilage 7).

E. 4.1

Ein schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung wegen (der Summierung von) (Drogen-)Delinquenz wurde in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bejaht bei einem Ausländer, der im Wesentlichen wegen Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz und wiederholten Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz zu insgesamt 25 Monaten Freiheitsstrafe, 490 Tagessätzen Geldstrafe und einer Busse von Fr. 8'750.-- verurteilt wurde. Der Betreffende war auch nach erstinstanz-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.12.2024, Nr. 100.2022.93U, Seite 10 lisch verfügtem Widerruf erneut strafrechtlich verurteilt worden wegen diverser Strassenverkehrsdelikte sowie waffenrechtlicher Verstösse und seine Delinquenz insgesamt liess sich nicht mehr mit seiner Drogenabhängigkeit entschuldigen (BGer 2C_940/2020 vom 9.8.2021 Bst. B, C, D, E. 5.1 und 6.2.2). Auch bejaht wurde der Widerrufsgrund bei einem Ausländer, der sich einer Drogentherapie unterzogen hatte, später rückfällig wurde und begann, Heroin zu konsumieren, weswegen er mehrmals wegen Drogendelikten verurteilt wurde, zur Finanzierung seines Konsums auch wieder Einbruchdiebstähle beging, neben den Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz in den verschiedensten Deliktskategorien delinquierte (z.B. Verurteilungen wegen gewerbsmässigen Diebstahls, wegen Angriffs, Drohung und Sachbeschädigung, Hehlerei, mehrfachen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, diverser Strassenverkehrsdelikte und Vergehen gegen das Waffengesetz) und während des ausländerrechtlichen Beschwerdeverfahrens zusätzlich wegen Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen verurteilt wurde (vgl. BGer 2C_861/2018 vom 21.10.2019 Bst. A und B und E. 3.4.3). Solche Konstellationen sind mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar: Wie dargelegt (vorne E. 3.2) ist der Beschwerdeführer seit seiner letzten ausländerrechtlichen Verwarnung fast ausschliesslich durch Widerhandlungen im Zusammenhang mit dem Konsum von Betäubungsmitteln aufgefallen.

E. 4.2

Im Kontext von Delinquenz kombiniert mit Verschuldung wurde das Vorliegen eines Widerrufsgrunds etwa in den folgenden Fällen bejaht: Bei einem Ausländer, der in einem Zeitraum von 16 Jahren 18 Mal strafrechtlich verurteilt wurde, insgesamt zu Freiheitsstrafen von 116 Tagen, Geldstrafen von 50 Tagessätzen und mehreren Bussen im Gesamtbetrag von Fr. 4'180.--, zudem ausserordentlich hohe Schulden hatte und zuvor verwarnet worden war (BGer 2C_699/2014 vom 1.12.2014 Bst. B und E. 4.3). Ebenfalls bejaht wurde der Widerrufsgrund bei einem Ausländer, der über einen Zeitraum von fast zehn Jahren fortlaufend – und trotz Androhung von ausländerrechtlichen Massnahmen –

delinquent hatte (v.a. Einbruch- und Einschleichenstahle sowie Strassenverkehrsdelikte) und zahlreiche, insbesondere öffentlich-rechtliche Forderungen (Steuern, Gerichtsgebühren, Krankenkassenprämien) in beträchtlicher Höhe unbezahlt gelassen hatte Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.12.2024, Nr. 100.2022.93U, Seite 11 (BGer 2C_310/2011 vom 17.11.2011 E. 5.2). Bejaht wurde der Widerrufsgund auch bei einem Ausländer, der über zehn Jahre hinweg Geldstrafen in der Höhe von insgesamt 340 Tagessätzen und Bussen über Fr. 3'000.-- erwirkt hatte und gegen den Betreibungen im Wert von Fr. 35'000.-- und offene Verlustscheine von Fr. 25'000.-- vorlagen. Dem Widerruf war eine ausländerechtliche Verwarnung vorausgegangen (BGer 2C_39/2016 vom 31.8.2016 E. 2.4). Schliesslich kann auch in hohen Schulden für sich genommen ein Widerrufsgund liegen (vgl. vorne E. 2.2.2).

E. 4.3

Der Beschwerdeführer hatte sich während des vorinstanzlichen Beschwerdeverfahrens nach Abbruch eines Entzugsversuchs wegen Rückfalls erneut in eine stationäre Entzugsbehandlung begeben (Substanzentzug von Kokain und Heroin) und berichtet, dass die Klinik auf seinen Wunsch einen Langzeittherapieplatz der Stiftung C._____ organisiert habe mit dem Ziel, seine Betäubungsmittelabhängigkeit vollständig zu heilen (Akten SID pag. 81 ff., 82 f.). Laut dem im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigebrachten Bericht von C._____ über den Zeitraum Januar 2022 bis Oktober 2023 hat er sich in die Sozialtherapie einzulassen vermocht und setze sich intensiv mit sich und seiner Abhängigkeitserkrankung auseinander. Hinsichtlich der Substitution werde er ärztlich bzw. psychiatrisch betreut. Die Klinik hat im Oktober 2023 empfohlen, seine bisherigen Fortschritte in der geschützten Therapie weiter auszubauen (vgl. act. 14A Beilagen 5 und 6). Gestützt auf die medizinische Begutachtung vom 2. Mai 2023 zuhanden der IV hat diese einen Invaliditätsgrad von 50 % infolge der Suchterkrankung anerkannt (act. 14A Beilagen 7 und 8). Gemäss der dem Verwaltungsgericht vorliegenden Akten ist der Beschwerdeführer sodann jedenfalls seit 2022 polizeilich nicht mehr aufgefallen und auch nicht mehr strafrechtlich verurteilt worden (vgl. vorne E. 3.2). Angesichts dieser Entwicklungen und insbesondere des Umstands, dass der Beschwerdeführer seit seiner Verwarnung im Jahr 2017 fast ausschliesslich durch Betäubungsmittelkonsum strafrechtlich aufgefallen ist (vorne E. 3.2), kann der Widerrufsgund nach Art. 63 Abs. 1 Bst. b AIG im Licht der Rechtsprechung (vgl. vorne E. 4.1) nicht (mehr) allein gestützt auf seine Delinquenz bejaht werden.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.12.2024, Nr. 100.2022.93U, Seite 12

E. 4.4

Es ist nicht Sache des Verwaltungsgerichts, gestützt auf den geänderten Sachverhalt und gebotene weitere Instruktionsmassnahmen zu prüfen, ob sich der Widerruf der Niederlassungsbewilligung allenfalls gestützt auf die Verschuldung des Beschwerdeführers als rechtmässig erweist (Art. 84 Abs. 1 VRPG und dazu Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 84 N. 9 und 11). Zu klären ist, wie es um die angehäuften Schulden (Betreibungen und Verlustscheine) steht, deren Höhe bestritten ist (vgl. Beschwerde S. 10 f.). Ob die Verschuldung als mutwillig qualifiziert werden kann (vgl. vorne E. 2.2.2), ist nach dem Untersuchungsgrundsatz ebenfalls behördlich abzuklären (vgl. BGer 2C_764/2020 vom 2.3.2021 E. 2.3 mit

Hinweisen). Dabei wird auch zu klären sein, inwiefern sich der Beschwerdeführer um den Abbau seiner Schulden bemüht bzw. inwiefern ihm die Abzahlungen bei der Steuerverwaltung und der Justizleitung angerechnet werden können, da offenbar sein Bruder die Abzahlungen für ihn geleistet hat (vgl. act. 14A Beilagen 10-14). Ebenfalls wird die aktuelle Lebenssituation des Beschwerdeführers abzuklären sein. Gemäss den dem Verwaltungsgericht vorliegenden Akten ist er jedenfalls seit 2022 nicht mehr strafrechtlich verurteilt worden; von Bedeutung ist auch, ob sich der Beschwerdeführer weiterhin in der Sozialtherapie befindet oder nicht (mehr). Schliesslich wird unter Einbezug der angehäuften Schulden der Widerrufsgrund des schwerwiegenden Verstosses gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung erneut zu prüfen und gegebenenfalls eine umfassende Interessenabwägung nach Art. 8 EMRK durchzuführen sein. Im Fall der Verneinung des Widerrufsgrunds ist allenfalls zu prüfen, ob eine Rückstufung in Betracht fällt.

E. 4.5

Nicht weiter nachgegangen werden muss bei der Neuprüfung die Rüge, die Vorinstanz habe zu Unrecht nicht berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer wegen Drogenabhängigkeit schuldunfähig sei (vgl. vorne E. 3.3). Zum einen wurde strafrechtlich keine Schuldunfähigkeit festgestellt bzw. wurde das Verschulden im Rahmen der Strafverfahren bereits beurteilt, und zum anderen setzt der Widerrufsgrund nach Art. 63 Abs. 1 Bst. b AIG kein in strafrechtlicher Hinsicht vorwerfbares Verhalten voraus (vgl. VGE 2019/162 vom 23.6.2021 E. 5.3.1 mit Hinweisen; vgl. auch BGer 2C_74/2011 vom 1.7.2011 E. 2.4, der die Anwendbarkeit von Art. 62 Bst. c des bis Ende 2018 gültigen Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.12.2024, Nr. 100.2022.93U, Seite 13 die Ausländerinnen und Ausländer [Ausländergesetz, AuG; SR 142.20] – erheblicher oder wiederholter Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung – auf einen Schuldunfähigen bejahte). Dahingestellt bleiben kann beim Ausgang des vorliegenden Verfahrens schliesslich, ob die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs in Bezug auf die verweigerte Anhörung der Tochter (Beschwerde S. 12) begründet ist, umso mehr, als im vorliegenden Verfahren bewusst auf den Antrag einer Anhörung verzichtet worden ist (Beschwerde S. 18).

E. 5.1

Nach dem Erwogenen ist die Beschwerde dahin gutzuheissen, dass der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache zur weiteren Behandlung im Sinn der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens dringt der Beschwerdeführer mit seinem Rechtsmittel nur teilweise durch, hat er doch einen reformatorischen Hauptantrag gestellt (vgl. vorne Bst. C). Nach der Praxis des Verwaltungsgerichts ist indes im Kostenpunkt von einem vollumfänglichen Obsiegen auszugehen, sofern bei Vorliegen eines reformatorischen (Haupt) Antrags ein Rückweisungsentscheid ergeht und die infolge Rückweisung vorzunehmende Neuurteilung – wie hier – noch zu einer vollständigen Gutheissung der Begehren führen kann (BVR 2016 S. 222 E. 4.1). Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sind keine Kosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 und 2 VRPG) und der Kanton Bern (SID) hat dem Beschwerdeführer die Parteikosten zu ersetzen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG). Die Kostennote der Rechtsvertreterin vom 25. Oktober

2024 (act. 18) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die mit Zwischenverfügung vom 26. August 2023 bewilligte unentgeltliche Rechtspflege für das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird gegenstandslos (Art. 39 Abs. 1 VRPG; VGE 2022/75 vom 14.2.2024 E. 7; vgl. auch Lucie von Büren, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 111 N. 15).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.12.2024, Nr. 100.2022.93U, Seite 14

E. 5.3

Die SID wird die im vorinstanzlichen Verfahren entstandenen Kosten neu zu verlegen haben; dazu hat sich das Verwaltungsgericht im Rückweissungsentscheid nicht zu äussern (vgl. BVR 2022 S. 19 [VGE 2020/188 vom 5.10.2021] nicht publ. E. 8.3; Ruth Herzog, a.a.O., Art. 108 N. 7). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.